

Schützenverein Lohne e.V. von 1608

Satzung der Aloys-Diekstall-Stiftung

Vorwort:

Zum Andenken an den sehr verdienten Schützenpräsidenten Aloys Diekstall, der über 30 Jahre lang den Schützenverein Lohne e.V. geleitet und sich außer der Pflege des Schützenbrauchtums und des Heimatgedanken insbesondere auch für soziale Zwecke eingesetzt hat, errichtet der Schützenverein Lohne e.V. von 1608, vertreten durch den Vorstand, hierdurch eine rechtsfähige Stiftung und beantragt zur Erlangung ihrer Rechtsfähigkeit die Genehmigung nach dem Stiftungsgesetz vom 24.07.1968 des Landes Niedersachsen.

Der Schützenverein Lohne e.V. stattet die Aloys-Diekstall-Stiftung e.V. zunächst mit einem Vermögen von DM 5.000,00 aus in der Absicht, durch Spenden von Mitgliedern des Schützenvereins und von dritter Seite sowie aus Erlös von Aktivitäten des Schützenvereins und seiner Gliederungen auf kulturellem, sportlichem und gesellschaftlichem Bereich das Kapital möglichst auf DM 1.000.000,00 aufzustocken.

Der Schützenverein Lohne e.V. von 1608 gibt der Stiftung folgende Verfassung:

§ 1

1. Die Stiftung soll den Namen „Aloys-Diekstall-Stiftung“ führen.
2. Sie hat Ihren Sitz in Lohne. Der Vorstand kann den Sitz nicht an einen anderen Ort verlegen.

§ 2

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck der selbstlos tätigen Stiftung ist, Behinderten, Kranken und bedürftigen Menschen in Lohne und darüber hinaus in aller Welt zu unterstützen, sowie öffentliche und private Institutionen, die dem Gemeinwohl dienen, die Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Die Stiftung verfolgt also einen mildtätigen Zweck und es wird daher Steuerfreiheit beantragt.

§ 3

Wie der Zweck im Einzelnen zu erreichen ist, bestimmt der Stiftungsvorstand. Er hat sich dabei an die Richtlinie zu halten, das der Kreis der Empfänger und die Dauer der Unterstützung nach den Grundsätzen des Steuerrechts zu ziehen ist.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Vorstand der Stiftung soll aus fünf Personen bestehen, deren eine jeweils immer der Präsident des Schützenvereins Lohne e.V. von 1608 ist. Die anderen vier Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand des Schützenvereins Lohne e.V. von 1608 nach erteilter staatlicher Genehmigung aus dem Kreise der Mitglieder ernannt, und zwar soll der weitere Vorstand der Stiftung jeweils aus einem weiterem Vorstandsmitglied einem Bankkaufmann, einem Gewerbetreibenden und einem Arbeitnehmer gebildet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten kein Honorar. Auslagen sind zu vergüten.

§ 5

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Lohne, die es unmittelbar und ausschließlich zu ähnlichen mildtätigen Zwecken verwenden soll.

§ 6

Zur Änderung dieser Verfassung bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung des Schützenvereins Lohne e.V. von 1608 mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen.